

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de

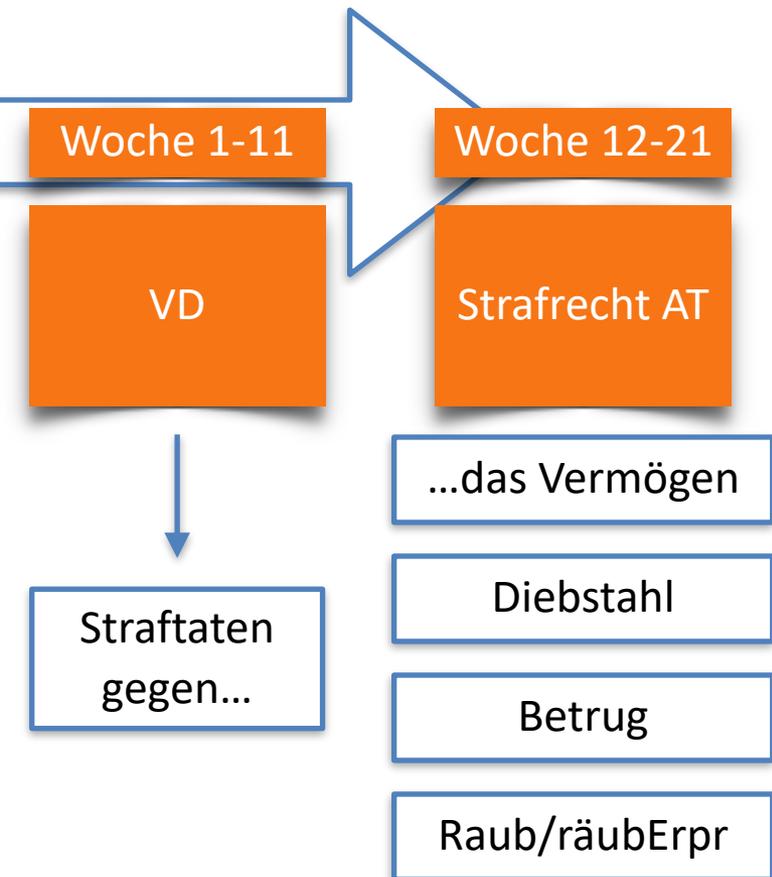


1. Kurseinheit

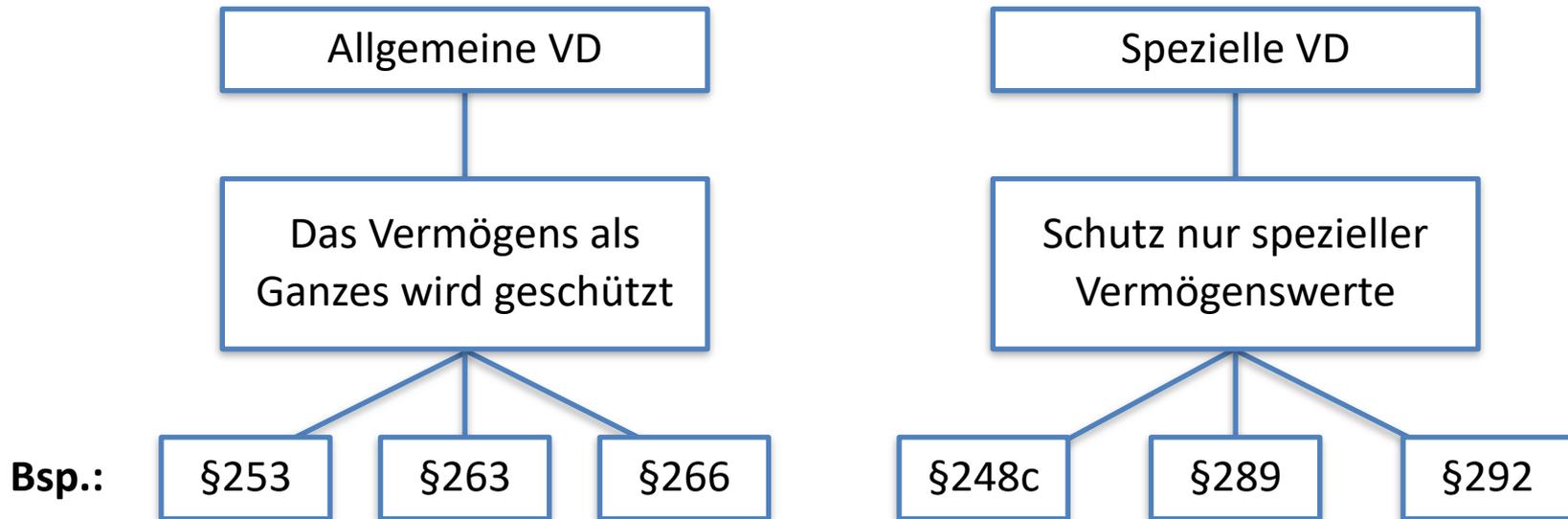
Vermögensdelikte

Przemek Stefanski

1. Kurseinheit VD



Übersicht Vermögensdelikte



Diebstahl, §§242 ff



Diebstahl, §§242 ff

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung

§ 242 Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Grundtatbestand
Freiheitsstrafe bis
5 Jahre

Regelbeispiel
Freiheitsstrafe von
3 Monate - 5 Jahre

§243

Qualifikation
Freiheitsstrafe von
6 Monate - 10 Jahre

§244

Qualifikation
Freiheitsstrafe von
1 Jahr - 10 Jahre

§244a

Diebstahl, §§242 ff

Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung

§ 242 Diebstahl. (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Schema §242

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Fremde bewegliche Sache
- b. Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
- b. Zueignungsabsicht
- c. Vorsatz bzgl. Rechtswidrigkeit der Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung (u.U. §243)

Zu den einzelnen Begriffen

Objektiver Tatbestand

Fremde

Fremd ist eine Sache, wenn Alleineigentum des Täters nicht vorliegt und auch Herrenlosigkeit nicht gegeben ist.

bewegliche

Bewegliche ist eine Sache, wenn sie tatsächlich fortgeschafft werden kann.

Sache

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand, vgl. §90 BGB.

Achtung!
In der Klausur mit
Gutachtenstil nicht
übertreiben!

Die „bewegliche Sache“ ist selten bis nie problematisch. Lediglich bei der Fremdheit kann es dazu kommen, dass nähere Ausführungen erwünscht sind.

Zu den einzelnen Begriffen

Objektiver Tatbestand

Wegnahme

= Bruch fremden Gewahrsams unter Begründung neuen Gewahrsams ohne Einverständnis des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers

Gewahrsam

Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache (**NICHT** Besitz!).

Begründung Gewahrsam

(+), wenn der Täter o. ein Dritter die Sachherrschaft ausüben kann, ohne durch den ursprünglichen Gewahrsamsinhaber gehindert zu werden.

Bruch Gewahrsam

(+), wenn gegen oder ohne den Willen des alten Gewahrsamsinhabers die Sachherrschaft tatsächlich aufgehoben wird.

1. Kurseinheit VD

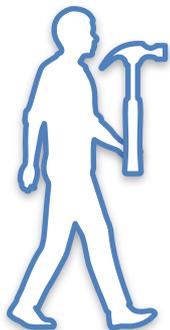
Es reicht ein
natürlicher, latenter
& genereller
Herrschaftswille!

Zu den einzelnen Begriffen

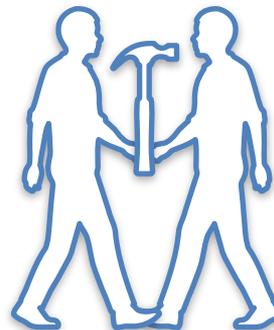
Gewahrsam

Gewahrsam ist zu beurteilen nach der **Verkehrsanschauung**

Alleingewahrsam



Mitgewahrsam



Wichtig:

Nur gleichstufiger oder höherstufiger Gewahrsam kann gebrochen werden (Bsp.: Verkaufsleiter und Verkäufer üben Mitgewahrsam aus, nur der Verkäufer bricht Gewahrsam)

Zu den einzelnen Begriffen

Objektiver Tatbestand

Wegnahme

= Bruch fremden Gewahrsams unter Begründung neuen Gewahrsams ohne Einverständnis des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers

Gewahrsam

Gewahrsam ist die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache (**NICHT** Besitz!).

Begründung Gewahrsam

(+), wenn der Täter o. ein Dritter die Sachherrschaft ausüben kann, ohne durch den ursprünglichen Gewahrsamsinhaber gehindert zu werden.

Bruch Gewahrsam

(+), wenn gegen oder ohne den Willen des alten Gewahrsamsinhabers die Sachherrschaft tatsächlich aufgehoben wird.

Zu den einzelnen Begriffen

Objektiver Tatbestand

Wegnahme

= Bruch fremden Gewahrsams unter Begründung neuen Gewahrsams ohne Einverständnis des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers

Gewahrsam

Begründung Gewahrsam

Bruch Gewahrsam

Wichtig: Wenn es offensichtlich auf den Willen des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers ankommt, dann kann dieser hinsichtlich des Gewahrsamsbruchs sein Einverständnis abgeben (**tatbestandsausschließendes Einverständnis**). Hier gibt es häufig **Probleme**, da eine Abgrenzung zum Betrug (§263) zu erfolgen hat.

(+), wenn gegen oder ohne den Willen des alten Gewahrsamsinhabers die Sachherrschaft tatsächlich aufgehoben wird.

Fall 1: Gewissensbisse

Tatkomplex 1: Unterziehen des Shirts (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §242 I, indem er sich das Shirt unterzog?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), wenn fremder
Gewahrsam gebrochen
und neuer begründet
wird; dies muss gegen
den Willen des alten
Gewahrsamsinhabers
passieren

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da das Shirt eine bewegliche Sache ist und weder im Alleineigentum des A noch herrenlos ist

b. **Wegnahme**

Anfangs hatte der Ladeninhaber Gewahrsam am Shirt (genereller Gewahrsam)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

Anfangs hatte der Ladeninhaber Gewahrsam am Shirt

Indem sich A das Shirt unterzieht, befindet es sich immer noch im Herrschaftsbereich des Ladeninhabers, da A immer noch im Laden ist
Aber: A schafft sog. **Gewahrsamsenklave**, da er das Shirt in seine körperliche Tabuzone verbringt, wodurch ein Zugriff nicht mehr möglich ist

Ergo: Gewahrsamsbruch liegt grds. vor

P: A wurde beobachtet

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

P: A wurde beobachtet

Kann der Diebstahl vollendet werden, wenn der Dieb beobachtet wird?

e.A.

Eine Vollendung ist nicht möglich, denn:

- Eigentum nicht gefährdet, da jederzeit darauf zugegriffen werden kann
- Schutz über §127 StPO und §859 BGB

H.M.

Eine Vollendung ist möglich, denn:

- Sachherrschaft faktisch beim Täter
- Gegenrechte (siehe links) sind bei körperlich überlegenen Tätern nutzlos
- Diebstahl ist kein Heimlichkeitsdelikt (Wortlaut gibt dafür nichts her)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

P: A wurde beobachtet

Kann der Diebstahl vollendet werden, wenn der Dieb beobachtet wird?

Die h.M. ist überzeugender, sodass eine Wegnahme vorliegt

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

(+), A handelte willentlich und wissentlich

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zueignungsabsicht

(+), da A die Absicht hatte sich als Eigentümer zu gerieren und es es in Kauf nahm, jemanden zu enteignen

c. Vorsatz rechtswidriger Zueignung

(+), da A keinen zivilrechtlichen Anspruch auf das Shirt hatte und dies auch wusste

d. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

P: Das Shirt war mit einem Sicherungsetikett versehen
Schutzvorrichtung iSd §243 I 2 Nr. 2?

(-), da es die Wegnahme selbst nicht erschwert,
sondern nur die Rückerlangung erleichtert (h.M.)

V. Ergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

B. Gem. §123 I, indem er den Laden mit der Absicht betrat
zu stehlen?

B. Gem. §123 I, indem er den Laden mit der Absicht betrat zu stehlen?

(-), da das Betreten nach außen hin vom generellen Einverständnis des Gewahrsamsinhabers gedeckt war
Außerdem kein Strafantrag, vgl. §123 II

C. Endergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

Fall 1: Gewissensbisse

Tatkomplex 2: Der Schlüsseltausch (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §242 I, indem er die Kamera mitnahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+); Kamera ist eine fremde bewegliche Sache

b. Wegnahme

Durch Übergabe der Kamera?

Nach der Verkehrsanschauung eher (-), da T ganze Zeit daneben stand und Zugriff darauf hatte (bloße Gewahrsamslockerung)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

Durch Übergabe des falschen Schlüssels?

Nach der Verkehrsanschauung (+); T weiß zwar, wo sich die Kamera befindet

Jedoch bringt ihm dies nichts, da er mit dem falschen Schlüssel nicht an diese ran kann

Grds: Die Schlüsselgewalt spricht für die Sachherrschaft des Schlüsselinhabers

Ergo: Mit Schlüsseltausch hat A Gewahrsam neu begründet und T's Gewahrsam gebrochen

Dies geschah auch ohne den Willen des T

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

Dies geschah auch ohne den Willen des T

Denn: Er bemerkte nichts von dem Tausch

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafzumessung

§243 I 2 Nr. 2, da Kamera sich in einem verschlossenen Behältnis befand?

(-), da A die Schlüsselgewalt hatte; diesen hat er zudem nicht durch verbotene Eigenmacht erlangt

V. Ergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

B. Gem. §263 I, indem er die Kamera erhielt?

(-), da T keine Vermögensverfügung vornahm
(Außerdem schließt der Diebstahl den Betrug aus)

C. Gem. §246 I, indem er die Kamera mitnahm?

(-); entweder keine Zweitzueignung oder mitbestrafte
Nachtat

D. Gem. §246 I, indem er den Schlüsse nutzte?

(-), da A den Schlüssel nicht dauerhaft entziehen wollte

E. Endergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

1. Kurseinheit VD



Fall 1: Gewissensbisse

Tatkomplex 3: Günstiges Tanken (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §242 I, indem er tankte ohne zu bezahlen?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

Ist Benzin eine bewegliche Sache?

(+), auch Flüssigkeiten sind erfasst (sonst wäre eine Strafbarkeit regelmäßig ausgeschlossen)

Fremdheit des Benzins?

Dies bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Regeln!

(+), wenn es nicht im Alleineigentum des Täters steht und auch nicht herrenlos ist

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

Fremdheit des Benzins?

i. Übereignung beim Tankvorgang?

Idee: Tankstelleninhaber möchte ja, dass die Kunden tanken (sonst erzielt er keine Umsätze)

Aber: Nach allgemeiner Anschauung übereignet er das Benzin nur unter aufschiebender Bedingung (§158 I BGB)

Ergo: Die Sache war weiterhin fremd

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

Fremdheit des Benzins?

ii. Durch Vermischung, §§947, 948 BGB?

(-), da Tankstelleninhaber zumindest Miteigentümer wird (a.A. vertretbar; Tank nämlich fast leer)

iii. Zwischenergebnis

Das Benzin ist fremd

b. Wegnahme

(-), da Tankstelleninhaber mit dem Tanken einverstanden war

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

Die Gewahrsamsverhältnisse richten sich nach der Verkehrsanschauung; diese kann innere Bedingungen (hier: Zahlungsbereitschaft) aber nicht einsehen, sodass hier eine Bedingung nicht möglich ist

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §263 I durch dieselbe Handlung?

(+), A täuschte über seine Zahlungsbereitschaft, wodurch der Tankstelleninhaber einen Irrtum unterlag, der zu einer Vermögensverfügung führte, welche in einem Schaden endete; A tat dies, um sich zu bereichern

C. Gem. §246 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück wegen formeller Subsidiarität

D. Gem. §246 I durch das Wegfahren?

(-); entweder keine Zweitzueignung oder mitbestrafte Nachtat

1. Kurseinheit VD

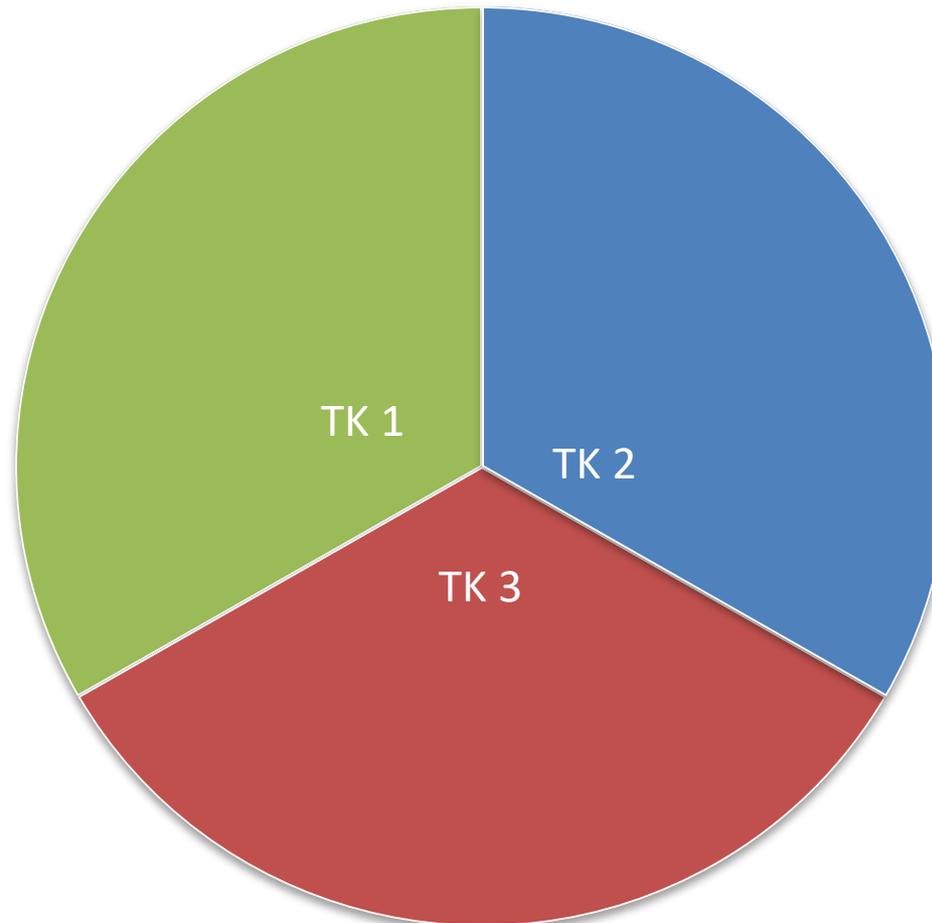
E. Endergebnis

A macht sich gem. §263 I strafbar

Gesamtergebnis

Die Straftaten wurden alle durch selbständige Handlungen verwirklicht, sodass zwischen ihnen Tatmehrheit (§53 I) herrscht.

Exkurs: Schwerpunkte*





**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**